
11/2017**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg****19.05.2017**

I n h a l t

	Seite
1. 1. Änderungssatzung der Wahlordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (WahlO BTU) vom 17. November 2016	2
2. Wahlordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg vom 08. Januar 2016 (AMbl. 02/2016 vom 08. Januar 2016), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMbl.11/2017 vom 19. Mai 2017) WahlO BTU – Neufassung WahlO BTU –	4

1. Änderungssatzung der Wahlordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (WahlO BTU)

vom 17. November 2016

Aufgrund von § 64 Absatz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nr. 1 Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (GO BTU) vom 08.01.2016 (Amtl. Mitteilungsblatt 01/2016 vom 08.01.2016) hat der Senat die 1. Änderungssatzung der Wahlordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (WahlO BTU) vom 08.01.2016 (Amtl. Mitteilungsblatt 02/2016 vom 08.01.2016) beschlossen:

Artikel 1

§ 19 Briefwahl

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der schriftlich oder elektronisch gestellte Antrag auf Briefwahl muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens eine Woche vor der Wahl zugegangen sein.“

Artikel 2

Folgende Regelungen werden neu aufgenommen:

„§ 38 Wahl zu den Gemeinsamen Kommissionen

(1) ¹Die an einer Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultäten sind im Einrichtungsbeschluss des Senates gemäß § 32 Absatz 2 GO BTU festzulegen. ²In Abhängigkeit von der Anzahl aus Satz 1 bestimmt der Einrichtungsbeschluss, wie viele Vertreter und Stellvertreter insgesamt aus welchen beteiligten Fakultäten durch die jeweiligen Fakultätsräte zu wählen sind. ³In dem Einrichtungsbeschluss ist ferner zu regeln, wie sich die Personenzahl aus Satz 2 auf die Mitgliedergruppen des § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b, Nr. 3 und Nr. 4 GO BTU pro beteiligter Fakultät verteilt. ⁴Die vorgenannten Angaben des Einrichtungsbeschlusses dürfen § 32 Absatz 1 Satz 4 GO BTU nicht widersprechen.

(2) ¹Der Einrichtungsbeschluss nach Absatz 1 ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Satz 1 können Wahlvorschläge eingereicht werden. ³Einreichungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen einer an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultät. ⁴Zulässig sind nur solche Wahlvorschläge, die Personennamen enthalten, die derselben Fakultät angehören wie die einreichende Person (keine fakultätsübergreifenden Wahlvorschläge). ⁵Für die Vorschlagslisten gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁶§ 14 Absätze 2, 3 u. 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters das jeweils zuständige Dekanat tritt.

(3) ¹Die Wahlvorschläge müssen spätestens zehn Tage vor der Fakultätsratssitzung, in der die entsprechende Wahl stattfinden soll, beim zuständigen Dekanat eingegangen sein. ²Zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 1 und dem Wahltag im Fakultätsrat müssen mindestens drei Wochen liegen.

(4) ¹Wählbar sind nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät. ²Die Wahl erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 frei, gleich und geheim. ³Für das Wahlverfahren gilt § 16 entsprechend. ⁴Eine Briefwahl findet nicht statt.

(5) Die §§ 2, 3, 21, 22, 26, 27 und 28 gelten entsprechend, soweit die §§ 38 und 39 nichts Abweichendes regeln.

§ 39 Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einer Gemeinsamen Kommission

¹Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann durch die Gemeinsame Kommission abgewählt werden. ³Die Wahl und Abwahl sind gemäß §§ 2 und 30 durchzuführen.“

Artikel 3

Der bisherige § 38 „Wahl der Gleichstellungsbeauftragten“ wird zu § 40.

Artikel 4

Der bisherige § 39 „Übergangsvorschrift“ wird aufgehoben.

Artikel 5

Der bisherige § 40 „Inkrafttreten/Außerkraftsetzung“ wird zu § 41 Absatz 1.

Artikel 6**§ 41 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung**

§ 41 wird durch die Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Der Wortlaut der WahlO BTU wird in der Fassung der 1. Änderungssatzung als Neufassung bekannt gemacht.“

Cottbus, den 17. November 2016

Die Vorsitzende des Senats

Prof. Dr. rer. pol. habil. Magdalena Mißler-Behr

Neufassung der Wahlordnung der Branden- burgischen Technischen Universi- tät Cottbus - Senftenberg (WahlO BTU)

vom 17. November 2016

Aufgrund von § 64 Absatz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nr. 1 Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (GO BTU) vom 08.01.2016 (Amtl. Mitteilungsblatt 01/2016 vom 08.01.2016) hat der Senat die 1. Änderungssatzung der Wahlordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (WahlO BTU) vom 08.01.2016 (Amtl. Mitteilungsblatt 02/2016 vom 08.01.2016) beschlossen. Der Wortlaut der WahlO BTU wird in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2016 hier auf der Grundlage von Artikel 6 § 41 Absatz 3 der 1. Änderungssatzung als Neufassung WahlO BTU bekannt gemacht:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Allgemeine Grundsätze	5
§ 3	Veröffentlichungen und Bekanntgaben	5
Erster Abschnitt: Grundsätze für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Prüfung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten..... 5		
§ 4	Wahlgrundsätze	5
§ 5	Wahlorgane	5
§ 6	Zentraler Wahlausschuss	6
§ 7	Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses	6
§ 8	Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters	6
§ 9	Wahlausschreiben	7
§ 10	Wahlbenachrichtigung	7
§ 11	Aktives Wahlrecht	7
§ 12	Passives Wahlrecht	7
§ 13	Wählerverzeichnis	7
§ 14	Wahlvorschläge und Vorschlagslisten	8
§ 15	Prüfungsverfahren	9
§ 16	Wahlverfahren	9
§ 17	Wahlunterlagen	9
§ 18	Urnenwahl.....	10

§ 19	Briefwahl.....	10
§ 20	Behandlung der Wahlbriefe.....	10
§ 21	Auszählung.....	10
§ 22	Sitzzuteilung	11
§ 23	Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	11
§ 24	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	11
§ 26	Wahlprüfung	12
§ 27	Nachrückerinnen und Nachrücker, Stellvertreterinnen und Stellvertreter.....	12
§ 28	Nachwahlen.....	12
Zweiter Abschnitt: Wahl zum Organ nach § 6 Absatz 2 GWHL		
§ 29	Wahl der weiteren Mitglieder des Organs nach § 6 Absatz 2 GWHL	12
Dritter Abschnitt: Wahlen und Abwahlen im Senat und in den Fakultätsräten sowie in den Gemeinsamen Kommissionen .. 13		
§ 30	Grundsätze	13
§ 31	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	13
§ 32	Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.....	14
§ 33	Wahl der oder des Vorsitzenden des Senates	14
§ 34	Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Gründungspräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen oder der weiteren Vizepräsidenten sowie der oder des Vorsitzenden des Senates und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters	14
§ 35	Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane.....	14
§ 36	Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans	14
§ 37	Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates	15
§ 38	Wahl zu den Gemeinsamen Kommissionen	15
§ 39	Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einer Gemeinsamen Kommission	15
Vierter Abschnitt: Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen		
§ 40	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	15
§ 41	Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung.....	16

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen und Abwahlen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) mit Ausnahme der Wahlen der Studierendenschaft.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Wahlen und Abwahlen an der BTU finden nach den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl statt. ²Wahlen und Abwahlen werden hochschulöffentlich durchgeführt.

(2) Abstimmungsergebnisse sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der jeweiligen Wahl dem Zentralen Wahlausschuss zu übermitteln, der sie universitätsöffentlich bekannt macht.

(3) ¹Soweit es in dieser Wahlordnung nicht anderweitig geregelt ist, ist ein Widerspruch wegen eines Verstoßes gegen Wahlvorschriften von einer oder einem Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses beim Zentralen Wahlausschuss schriftlich einzulegen. ²Die Wahlprüfung erfolgt für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und für alle anderen Wahlen sowie für Abwahlen entsprechend § 26.

§ 3 Veröffentlichungen und Bekanntgaben

(1) ¹Wahl- und Sitzungstermine, Wahl- und Sitzungsräume, Beschlüsse, Bekanntmachungen, Protokolle, Niederschriften und Abstimmungsergebnisse werden im Intranet der BTU auf den Seiten des Zentralen Wahlausschusses veröffentlicht. ²Weitere Formen der Information bleiben davon unberührt.

(2) ¹Bekanntgaben von Entscheidungen im Wahlverfahren, im Widerspruchsverfahren und im Wahlprüfungsverfahren erfolgen schriftlich oder mittels Zustellung, soweit dies nach dieser Ordnung oder sonst bestimmt ist. ²Sie können nach Genehmigung der Kanzlerin oder des Kanzlers elektronisch über den BTU-Email-Account erfolgen.

**Erster Abschnitt:
Grundsätze für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Prüfung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten**

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat werden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) (Grabenwahlsystem) gewählt, die Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. ²Bei der personalisierten Verhältniswahl erfolgen die Wahlen nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl gemäß § 19 oder durch die Abgabe der Stimme gemäß § 18 an der Wahlurne.

(3) Für die Wahlen zu den Fakultätsräten gelten für alle Mitgliedergruppen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 und Absatz 2 sowie §§ 5 bis 28 entsprechend, außer § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 und § 22 Absatz 3.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Zentrale Wahlausschuss,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine durch sie oder ihn bestimmte Person als Wahlleiterin oder als Wahlleiter, soweit in dieser Wahlordnung nicht anders geregelt ist.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlbeauftragte, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die jeweiligen Mitgliedergruppen aus der Verwaltung, den Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten heranziehen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die für eine Vorschlagsliste kandidieren, dürfen nicht dem Zentralen Wahlausschuss angehören.

(4) ¹Die Tätigkeit im Zentralen Wahlausschuss ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Wahlbeauftragten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ³Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und für die Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Be-

freierung von anderen Dienstpflichten zu gewährleisten.

§ 6 Zentraler Wahlausschuss

(1) ¹Der Zentrale Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. ²Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben. ³Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat gewählt. ⁴Dabei sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zur konstituierenden Sitzung des Zentralen Wahlausschusses ein. ²Der Zentrale Wahlausschuss wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereint. ⁴Diese Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durchgeführt. ⁵Der Zentrale Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich nach seiner Konstituierung im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle oder Geschäftsstellen, die Geschäftszeit sowie den Ort und ggf. die weitere Form der Information gem. § 3 Absatz 1 Satz 2.

(4) ¹Der Zentrale Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich. ²Der Zentrale Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Ist ein Mitglied verhindert, so ist die entsprechende Stellvertreterin oder der entsprechende Stellvertreter stimmberechtigt.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Zentralen Wahlausschusses vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl durch den Senat.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses ein, bereitet sie vor und leitet sie. ²Sie oder er muss zu einer Sitzung des Zentralen Wahlausschusses einladen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. ³Sie oder er führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den

Zentralen Wahlausschuss innerhalb der Universität. ⁴Die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine durch sie oder ihn bestimmte Person oder die jeweils betroffene Wahlleiterin oder der jeweils betroffene Wahlleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses teil.

§ 7 Aufgaben des Zentralen Wahlausschusses

(1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen verantwortlich, sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss ist zuständig für:

1. den Erlass des Wahlausschreibens auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, wobei der Vorschlag:
 - a) die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeiten,
 - b) die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - c) die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge und Vorschlagslisten gemäß § 14 Absatz 1 sowie
 - d) die Festlegung der Wahllokale enthält.
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten gemäß § 15;
3. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses;
4. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 13;
5. die Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses;
6. die Entscheidung über Widersprüche nach § 13 Absätze 7 und 8 und die Wahlprüfungen nach § 26.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses nach Absatz 2 sollen nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gefasst werden.

§ 8 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. ²Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die Herstellung der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie die Ausgabe von

Wahlunterlagen und die Aushändigung bzw. Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten.

§ 9 Wahlausschreiben

¹Der Zentrale Wahlausschuss schreibt die Gremienwahlen mindestens sieben Wochen vor dem Wahltag aus. ²Die Ausschreibung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich veröffentlicht. ³Das Wahlausschreiben ist zu datieren und enthält:

1. Wahltermin, Wahlzeit und Wahlort/Wahlorte,
2. den Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl,
3. Angaben gem. § 6 Absatz 3,
4. Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Nachrücker, getrennt nach Gruppen,
5. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem,
6. Angaben darüber, wo und wann die Wählerverzeichnisse zur Einsicht ausliegen,
7. den Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist, in Verbindung mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten und deren Fristen,
8. Hinweise über die Fristen für die Bestimmung der Zugehörigkeiten nach § 11 Absatz 3 Satz 2,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge und Vorschlagslisten form- und fristgemäß einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung,
10. Ort und Zeit der Sitzung des Zentralen Wahlausschusses, in der das Endergebnis der Wahlen festgestellt wird,
11. die Namen und E-Mail-Adressen sowie gegebenenfalls Dienstanschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sowie der der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

§ 10 Wahlbenachrichtigung

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt, spätestens drei Tage vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse zur Einsicht, allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung über die Eintragung in ein Wählerverzeichnis durch eine E-Mail an den BTU-Account, die Hauspost oder hilfsweise durch einen Postdienstleister zu. ²Die Tatsache der Zustellung der

Wahlbenachrichtigung wird auf der Homepage der BTU veröffentlicht. ³Bei Eintragungen nach § 13 Absätze 7 und 8 erfolgt die Wahlbenachrichtigung unverzüglich. ⁴Die Wahlbenachrichtigung enthält einen vorbereiteten Antrag auf Übersendung von Unterlagen für die Briefwahl sowie einen Hinweis auf die Frist der Antragstellung.

(2) ¹Grundlage für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen sind die Wählerverzeichnisse aus den in der Universität vorhandenen Personal- oder Immatrikulationsunterlagen. ²Adressänderungen sind von der oder dem Wahlberechtigten der für sie oder ihn zuständigen Stelle mitzuteilen. ³Wahlorgane sind nicht zu Nachforschungen verpflichtet, falls Postsendungen nicht zustellbar sind.

§ 11 Aktives Wahlrecht

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat sind die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder und Angehörigen der BTU gemäß § 60 BbgHG. ²Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 61 Absatz 1 Satz 3 BbgHG genannten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 61 Absatz 1 Satz 3 BbgHG jeweils zuerst genannten Gruppe.

(2) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach den in § 13 Absätze 2 und 6 genannten Zeitpunkten, übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er vorher angehörte.

(3) ¹Wahlberechtigte Mitglieder von Fakultäten sind nur in einer Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt. ²Bei Mehrfachmitgliedschaften gilt § 30 Absatz 3 GO BTU. ³Erfolgte die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, bestimmt der Zentrale Wahlausschuss die Zugehörigkeit durch Los.

§ 12 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Angehörigen der Hochschule (§ 62 Absatz 1 Satz 3 BbgHG), soweit nicht gesetzlich, durch die GO BTU oder diese Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis voraus. ²Die Wählerverzeichnisse enthalten Titel, Namen, Vornamen, Tätigkeitsbereich bzw.

Fakultät und bei Namensgleichheit den Geburtsort. ³Sie gliedern sich nach den an der Wahl beteiligten Wählergruppen.

(2) ¹In das jeweilige Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung der Wählerverzeichnisse die Voraussetzungen des § 11 erfüllt. ²Eine Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis findet nach der Schließung außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 nicht mehr statt; Absatz 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) ¹Spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. ²Sie müssen vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen zur Einsicht offen gelegen haben.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit in ein Wählerverzeichnis kann schriftlich unter Angabe der Gründe bis spätestens einen Arbeitstag nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. ²Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche über den Widerspruch.

(5) ¹Hilft der Zentrale Wahlausschuss dem Widerspruch nicht ab, so stellt er den Beschluss mit Begründung zu. ²Hilft der Zentrale Wahlausschuss dem Widerspruch ab, wird das Wählerverzeichnis durch einen getrennten Eintrag im Wählerverzeichnis ergänzt.

(6) ¹Die Wählerverzeichnisse werden durch Beschluss des Zentralen Wahlausschusses neu eröffnet und zu dem von ihm zu bestimmenden Termin neu geschlossen, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. ²Von den Fristen nach § 10 Absatz 1 kann dabei abgewichen werden.

(7) ¹Im Falle der Neueröffnung des jeweiligen Wählerverzeichnisses beschließt der Zentrale Wahlausschuss nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Stichtag der Eintragung in die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte, die nach dem im Absatz 2 genannten Termin die Voraussetzungen des § 10 erfüllen. ²Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(8) ¹Beschließt der Zentrale Wahlausschuss die Streichung des oder der Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit

Rückschein oder Empfangsbekanntnis) zu benachrichtigen. ²Sie oder er kann ihrerseits oder seinerseits binnen zweier Tage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss einlegen. ³Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(9) Nach Schließung der Wählerverzeichnisse werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen berichtigt.

§ 14 Wahlvorschläge und Vorschlagslisten

(1) ¹Von den Wahlberechtigten werden für die personalisierte Verhältniswahl Vorschlagslisten mit Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt, die der eigenen Gruppe angehören und passiv wahlberechtigt sind; für die Mehrheitswahl (Personenwahl) der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 15 Absatz 3 Sätze 4 und 5 GO BTU werden nach Fakultäten getrennte Wahlvorschläge eingereicht. ²Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten wie Sitze je Gruppe zu besetzen sind. ³Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auf einer Vorschlagsliste für die personalisierte Verhältniswahl kandidieren, auch wenn gleichzeitig eine Kandidatur bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) erfolgt. ⁴Wird in einer Gruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Die Vorschlagslisten müssen Titel, Namen, Vornamen und den Tätigkeitsbereich bzw. die Fakultät der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. ²Es soll ferner darauf der Name und Tätigkeitsbereich der oder des Einreichenden genannt werden; andernfalls gilt die Vorschlagsliste als von allen Kandidaten eingereicht. ³Bei Namensgleichheit ist der Geburtsort aufzuführen. ⁴Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dokumentiert den Eingang der Vorschlagslisten mit Datum und Zeitangabe. ⁵Der zeitliche Eingang bestimmt die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln. ⁶Gehen Vorschlagslisten gleichzeitig ein, entscheidet das Los. ⁷Der Vorschlagsliste sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen. ⁸Eine Kandidatur auf mehr als einer Liste je Gremium ist unzulässig, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3.

(3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wirkt auf die Berichtigung und Ergänzung fehlender Angaben hin. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können die Vorschlagslisten von den Einreichenden zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses können jederzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einblick in die Wahlvorschläge und Vorschlagslisten nehmen.

(4) ¹Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums soweit ihr Einverständnis vorliegt. ²Wird für eine Gruppenwahl keine oder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, werden alle wählbaren Personen dieser Gruppe auf die Vorschlagsliste gesetzt. ³Bei erfolgter Wahl muss das Einverständnis eingeholt werden.

§ 15 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und Vorschlagslisten innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

²Der Zentrale Wahlausschuss tritt nach Abschluss der Prüfung zusammen und entscheidet über deren Zulassung. ³Er benachrichtigt unverzüglich die Einreicherinnen und Einreicher über die Versagung der Zulassung unter Angabe der Gründe.

(2) ¹Wahlvorschläge und Vorschlagslisten, die zurückgenommen wurden, werden ungültig. ²Wahlvorschläge und Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht wurden oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind ungültig.

(3) ¹Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Tage Widerspruch beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. ²Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 3 spätestens am Tag nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Zentralen Wahlausschusses.

(4) ¹Die Wahlvorschläge und Vorschlagslisten werden gem. § 3 Absatz 1 veröffentlicht. ²Gegen diese kann eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter innerhalb einer Woche nach deren Veröffentlichung schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Widerspruch

einlegen. ³§ 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 16 Wahlverfahren

¹Jede Wählerin und jeder Wähler wählt innerhalb ihrer oder seiner Mitgliedergruppe, indem sie oder er eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten der aufgestellten Vorschlagslisten ankreuzt; jedoch insgesamt nur bis zu der Zahl der für die Gruppe zu vergebenden Sitze. ²Das Kumulieren dieser Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat, soweit der Gruppe mehr als ein Sitz zusteht, ist zulässig sofern nicht die GO BTU (für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) etwas anderes bestimmt. ³Für die Mehrheitswahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übt die Wählerin oder der Wähler das Wahlrecht dadurch aus, dass er oder sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig die Stimmabgabe mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ kenntlich macht; das gleiche gilt für alle Fälle, wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl steht.

§ 17 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. die Stimmzettel für jede Wahl,
2. bei der Stimmabgabe durch Briefwahl zusätzlich:
 - a) die Erläuterung zur Briefwahl,
 - b) der Briefwahlumschlag und
 - c) der Vordruck mit der eidesstattlichen Erklärung gemäß § 19 Absatz 2.

(2) ¹Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten müssen voneinander unterscheidbar sein. ²Auf dem Stimmzettel ist die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen anzugeben und zu vermerken, für welche Wahl er gültig ist.

(3) ¹Stellt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Briefwahl, übermittelt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine durch sie oder ihn beauftragte Person die Wahlunterlagen. ²Die Versendung oder Auslieferung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu dokumentieren.

(4) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge können gegen Rückgabe ersetzt werden.

§ 18 Urnenwahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Diese werden vor Beginn der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses oder die Wahlleiterin oder den Wahlleiter geprüft, ob sie leer sind. ⁴Sie sind danach zu verschließen.

(2) ¹Im Wahlraum sind die Stimmzettel für jede Wählergruppe zu veröffentlichen. ²Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahlhandlung zugänglich sein. ³Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen (Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein. ⁴Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

(3) Zur Stimmabgabe an der Urne ist nur zugelassen, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich ausweisen kann oder persönlich bekannt ist.

(4) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den oder die Stimmzettel unbeobachtet und legt diese in die Urne. ²Die Stimmabgabe ist im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Zentrale Wahlausschuss dafür Sorge zu tragen, dass der Einwurf bzw. die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind.

§ 19 Briefwahl

(1) ¹Der schriftlich oder elektronisch gestellte Antrag auf Briefwahl muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens eine Woche vor der Wahl zugegangen sein. ²Die Unterlagen für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten unverzüglich nach Ende der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses und nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und Erstellung der Stimmzettel ausgegeben oder zuge-

sandt. ³Die Briefwahlunterlagen können bis drei Tage vor der Stimmabgabe persönlich von den Wahlberechtigten beantragt und an sie ausgegeben werden.

(2) ¹Die oder der Wahlberechtigte unterschreibt den Vordruck gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c, legt den Stimmzettel in den Briefwahlumschlag, verschließt diesen und versendet beide Dokumente an die vorgedruckte Anschrift. ²Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder an anderen vom Zentralen Wahlausschuss bestimmten und veröffentlichten Orten abgegeben werden. ³In diesem Fall vermerkt die oder der zur Entgegennahme der Briefwahlunterlagen Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(3) ¹Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens zwei Stunden vor Ende der Wahlzeit zugegangen ist. ²Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher und ungeöffnet aufzubewahren.

§ 20 Behandlung der Wahlbriefe

(1) ¹Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Zentrale Wahlausschuss die eingegangenen Briefwahlunterlagen. ²Soweit keine Beanstandungen bestehen, wird der Wahlbrief ungeöffnet in die Urne geworfen. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Unvollständige Briefwahlunterlagen gelten als ungültige Stimmabgabe.

§ 21 Auszählung

(1) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Wahl. ²Die Urnen werden geöffnet, die Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel und Wahlbriefe wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis aufgeführten und erschienenen Wählerinnen und Wählern verglichen.

(2) ¹Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei der personalisierten Verhältniswahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
2. bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) die auf jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der zu vergebenen Sitze angekreuzt ist.

²Bei der Ermittlung der ungültigen Stimme sind die nach § 20 Absatz 2 festgestellten ungültigen Stimmen zu berücksichtigen.

§ 22 Sitzzuteilung

(1) ¹Bei personalisierter Verhältniswahl werden die auf die Listen in den Gruppen entfallenden Mandate im Höchstzahlverfahren nach Sainte Laguë-Schepers zugeteilt. ²Die Zuteilung der zu vergebenen Mandate erfolgt aus der Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen. ³Bei gleichen Höchstzahlen erfolgt die Zuteilung der Mandate durch Losentscheid. ⁴Dazu wird für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten mit gleicher Höchstzahl innerhalb einer Liste ein Los mit deren oder dessen Name gefertigt. ⁵Das Los wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezogen.

(2) ¹Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) stellt der Zentrale Wahlausschuss die endgültige Reihenfolge der Mandate nach der Anzahl der auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen fest. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Würde in den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 3 auf eine oder einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten aus beiden Wahlsystemen je ein Mandat entfallen, wird nur das Mandat zugeteilt, welches bei der personalisierten Verhältniswahl erzielt wurde; bei Stimmgleichheit gilt Absatz 2. ²Die Zuteilung des bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) erzielten Mandats erfolgt nach Absatz 2 ohne Berücksichtigung der oder des bereits nach Satz 1 mandatierten Kandidatin oder Kandidaten.

(4) ¹Der Zentrale Wahlausschuss teilt allen Gewählten das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Ge-

wählte nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich erklärt, dass sie oder er die Wahl ablehnt. ³Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(5) In den Fällen des § 14 Absatz 4 Satz 2 gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht die oder der Gewählte innerhalb von sieben Arbeitstagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erklärt, dass sie oder er die Wahl annimmt.

§ 23 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

¹Der Zentrale Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Mandate der Vorschlagslisten entfallen. ²Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 24 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

¹Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen und stellt das endgültige Wahlergebnis fest. ²Diese Feststellung enthält:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen gesondert ausgewiesen werden,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind,
6. die Zuteilung der Sitze und die Feststellung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 22 Absätze 1 bis 3,
7. das Datum und die Zeit der Feststellung.

³Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen nach der Wahl zu veröffentlichen.

§ 25 Wahlniederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses und seiner Beschlüsse sowie über seine Tätigkeit werden Niederschriften, insbesondere die Wahlniederschrift, angefer-

tigt. ²Sie werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ³Die Wahlniederschrift soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten.

(2) ¹Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahlniederschrift beizufügen. ²Die Wahlakten für alle Wahlen sind zentral aufzubewahren. ³Die Unterlagen können frühestens nach fünf Jahren vernichtet werden.

§ 26 Wahlprüfung

(1) ¹Verstöße gegen Wahlvorschriften sind gemäß § 2 Absatz 3 durch einen schriftlichen Widerspruch geltend zu machen. ²Ein Widerspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ist unzulässig.

(2) ¹Kommt der Zentrale Wahlausschuss im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl an, ggf. für einzelne Gruppen. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft er mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Für die ablehnende Entscheidung findet § 13 Absatz 5 Satz 1 Anwendung.

(3) ¹Gehen innerhalb der in § 2 Absatz 3 genannten Frist keine Widersprüche ein oder entscheidet der Zentrale Wahlausschuss über Widersprüche abschlägig, bestätigt er durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis. ²Wird eine Wiederholungswahl nach Absatz 2 nur für eine Gruppe angeordnet, bestätigt der Zentrale Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Gruppen.

§ 27 Nachrückerinnen und Nachrücker, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) ¹Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Gremium aus, wenn es:

1. zurücktritt,

2. die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Gruppe verliert oder
3. aus der BTU ausscheidet.

²In diesem Fall rückt die oder der nächste nicht mandatierte Kandidatin oder Kandidat aus derselben Gruppe nach; dies gilt auch für die Personenwahl. ³Innerhalb einer Liste rückt die oder der nicht mandatierte Kandidatin oder Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(2) Die nicht mandatierten Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste sind, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der mandatierten Mitglieder in der Reihenfolge der Nachrückerliste.

(3) Bei der Bestimmung der Nachrückerinnen und Nachrücker, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt § 22 entsprechend.

§ 28 Nachwahlen

(1) ¹Ist in Gruppen eines Gremiums kein Mandat besetzt, wird auf Beschluss des Gremiums oder Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachwahl durchgeführt. ²Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate und nur im Hinblick auf den Rest der Amtszeit.

(2) ¹Für die zu besetzenden Mandate findet ein neues Wahlverfahren statt. ²Die Einzelheiten regelt der Zentrale Wahlausschuss, er kann insbesondere die vorgesehenen Fristen verkürzen.

Zweiter Abschnitt:

Wahl zum Organ nach § 6 Absatz 2 GWHL

§ 29 Wahl der weiteren Mitglieder des Organs nach § 6 Absatz 2 GWHL

(1) ¹Die weiteren Mitglieder dieses Organs werden von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der BTU gewählt. ²Die nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz vom 11.02.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 4]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) (GWHL) erforderliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben, oder die sich nach § 46 Absatz 1 Satz 2

und Absatz 2 BbgHG bewährt haben, stellt die oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlausschusses fest und teilt dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit. ³Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ⁴§§ 5 bis 10, 13 bis 21, 22 Absätze 2 und 4, 23 bis 26, 27 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Nachweis der Wählbarkeit i. S. d. Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird durch schriftliche Unterlagen erbracht, aus denen sich die Ruferteilung oder eine Platzierung auf der Berufungsliste für eine Professur, die mit der Einstellungsvoraussetzung nach § 41 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a BbgHG oder einer vergleichbaren Regelung ausgeschrieben war, ergibt. ²Zur Erbringung dieses Nachweises, der an den Zentralen Wahlausschuss zu richten ist, wird im Wahlausschreiben eine Frist von einer Woche nach dessen Bekanntgabe bestimmt, innerhalb derer der Nachweis beim Zentralen Wahlausschuss eingegangen sein muss.

Dritter Abschnitt:

Wahlen und Abwahlen im Senat und in den Fakultätsräten sowie in den Gemeinsamen Kommissionen

§ 30 Grundsätze

(1) ¹Vor einer Wahl oder Abwahl bestimmt das Gremium in offener Abstimmung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der nicht Mitglied des Gremiums ist. ²Sie oder er ist für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl oder Abwahl verantwortlich und übermittelt das Abstimmungsergebnis gemäß § 2 Absatz 3 an den zentralen Wahlausschuss.

(2) ¹Bei einer Wahl ist gewählt, wer in einem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums auf sich vereint. ²Jedes Mitglied des Gremiums hat in jedem Wahlgang, in dem höchstens zwei Personen zur Wahl stehen, eine Stimme und in jedem Wahlgang mit drei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zwei Stimmen.

(3) ¹Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. ²Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. ³Im dritten Wahlgang stehen nur die zwei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Haben im zweiten

Wahlgang mehr als zwei Personen die meisten Stimmen erhalten (Stimmengleichheit auf Platz 1) oder mehr als eine Person die zweitmeisten Stimmen erhalten (Stimmengleichheit auf Platz 2), so entscheidet das Los der Wahlleiterin oder des Wahlleiters des Absatz 1 Satz 1. ⁵Absatz 2 Satz 1 gilt in den Fällen des Satzes 3 nicht. ⁶Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Anzahl der Ja-Stimmen höher sein als die der Nein-Stimmen.

(4) ¹Eine Person, die durch das Gremium in ein Amt gewählt worden ist, ist abgewählt, wenn sich das Gremium in einer geheimen Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gegen diese ausspricht. ²Für eine Abwahl des Gründungspräsidenten gilt gem. § 9 Absatz 5 des GWHL i. V. m. § 65 Absatz 4 BbgHG eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senates. ³Bei einer Abwahl hat jedes Mitglied des Gremiums eine Stimme und es findet nur ein Wahlgang statt.

§ 31 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Ergänzend zu § 65 Absatz 2 BbgHG und § 11 Absatz 2 Satz 1 GO BTU gilt Folgendes: ²Für die Vorstellung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten legt der Senat auf seiner Sitzung, die auf den Eingang der Wahlvorschläge folgt, einen Termin fest. ³Die oder der Vorsitzende des Senates lädt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in den Senat (öffentlicher Teil) dazu ein, sich persönlich vorzustellen und ihre Ideen über die Ausübung des Amtes einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten darzulegen. ⁴Die oder der Vorsitzende des Senates veranlasst die hochschulöffentliche Ankündigung dieser Aussprachen. ⁵Die Aussprachen sollen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Wahltermin stattfinden.

(2) ¹Die Wahl kann unmittelbar nach der Aussprache im Senat (öffentlicher Teil) erfolgen. ²Auf Antrag mindestens je eines Mitglieds des Senates aus mindestens zwei Mitgliedergruppen kann die Wahl einmalig um höchstens zwei Wochen verschoben werden.

(3) Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, beginnt das Verfahren nach § 65 Absatz 2 BbgHG erneut.

§ 32 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) ¹Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident und die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. ²Für ihre Wahl gelten § 31 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(2) ¹Jede Vizepräsidentin und jeder Vizepräsident wird gesondert gewählt. ²§ 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, macht die Präsidentin oder der Präsident bzw. der Gründungspräsident unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag.

§ 33 Wahl der oder des Vorsitzenden des Senates

¹Der Senat wählt jeweils aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Kommt eine Wahl auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Wahl mit einem neuen Wahlvorschlag bzw. neuen Wahlvorschlägen durchzuführen.

§ 34 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Gründungspräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen oder der weiteren Vizepräsidenten sowie der oder des Vorsitzenden des Senates und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 65 Absatz 4 BbgHG vom Senat abgewählt werden; beim Gründungspräsidenten ist dabei § 9 Absatz 5 GWHL zu beachten. ²Das Abwahlverfahren ist unter Berücksichtigung von §§ 2 und 30 Absatz 4 durchzuführen.

(2) ¹Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann vom Senat abgewählt werden. ²Das Abwahlverfahren erfolgt gemäß §§ 2 und 30 Absatz 4 Sätze 1 und 3. ³Die Präsidentin oder der Präsident bzw. der Gründungspräsident muss dem Ersuchen des Senates zur Abberufung bei ordnungsgemäßem Abwahlverfahren entsprechen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Senates und die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige

Stellvertreter können abgewählt werden. ²Die Abwahl ist gemäß §§ 2 und 30 Absatz 4 Sätze 1 und 3 durchzuführen.

§ 35 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bzw. Gründungspräsident schlägt dem Fakultätsrat eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Fakultät angehören, für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans zur Wahl vor. ²Die Vorgehensweise für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane erfolgt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane die Dekanin oder der Dekan das Vorschlagsrecht hat.

(2) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Mit der Annahme der Wahl scheidet die Dekanin oder der Dekan aus dem Fakultätsrat aus, sofern sie oder er Mitglied des Fakultätsrates ist.

§ 36 Abwahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans

¹Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane können vom Fakultätsrat abgewählt werden. ²Die Abwahl ist gemäß §§ 2 und 30 Absatz 4 Sätze 1 und 3 durchzuführen und bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates, im Falle der Abwahl der Dekanin oder des Dekans auch der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 37 Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates

¹Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates kann durch den Fakultätsrat abgewählt werden. ³Die Wahl und Abwahl sind gemäß §§ 2 und 30 durchzuführen.

§ 38 Wahl zu den Gemeinsamen Kommissionen

(1) ¹Die an einer Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultäten sind im Einrichtungsbeschluss des Senates gemäß § 32 Absatz 2 GO BTU festzulegen. ²In Abhängigkeit von der Anzahl aus Satz 1 bestimmt der Einrichtungsbeschluss, wie viele Vertreter und Stellvertreter insgesamt aus welchen beteiligten Fakultäten durch die jeweiligen Fakultätsräte zu wählen sind. ³In dem Einrichtungsbeschluss ist ferner zu regeln, wie sich die Personenzahl aus Satz 2 auf die Mitgliedergruppen des § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b, Nr. 3 und Nr. 4 GO BTU pro beteiligter Fakultät verteilt. ⁴Die vorgenannten Angaben des Einrichtungsbeschlusses dürfen § 32 Absatz 1 Satz 4 GO BTU nicht widersprechen.

(2) ¹Der Einrichtungsbeschluss nach Absatz 1 ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Satz 1 können Wahlvorschläge eingereicht werden. ³Einreichungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen einer an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultät. ⁴Zulässig sind nur solche Wahlvorschläge, die Personennamen enthalten, die derselben Fakultät angehören wie die einreichende Person (keine fakultätsübergreifenden Wahlvorschläge). ⁵Für die Vorschlagslisten gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁶§ 14 Absätze 2, 3 u. 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters das jeweils zuständige Dekanat tritt.

(3) ¹Die Wahlvorschläge müssen spätestens zehn Tage vor der Fakultätsratssitzung, in der die entsprechende Wahl stattfinden soll, beim zuständigen Dekanat eingegangen sein. ²Zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 1 und dem Wahltag im Fakultätsrat müssen mindestens drei Wochen liegen.

(4) ¹Wählbar sind nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät. ²Die Wahl erfolgt gemäß § 2 Absatz 1

Satz 1 frei, gleich und geheim. ³Für das Wahlverfahren gilt § 16 entsprechend. ⁴Eine Briefwahl findet nicht statt.

(5) Die §§ 2, 3, 21, 22, 26, 27 und 28 gelten entsprechend, soweit die §§ 38 und 39 nichts Abweichendes regeln.

§ 39 Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einer Gemeinsamen Kommission

¹Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann durch die Gemeinsame Kommission abgewählt werden. ³Die Wahl und Abwahl sind gemäß §§ 2 und 30 durchzuführen.

Vierter Abschnitt:

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 40 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) ¹Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen erfolgt nach dem Prinzip der Personenwahl. ²Die Wahlvorschläge für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Wahl ihrer Stellvertreterinnen sind getrennt voneinander aufzustellen. ³Bei Wahlen nach Satz 2 ist die Kandidatur sowohl auf der Liste für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, als auch auf der Liste für die Funktion der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten zulässig, abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 8. ⁴Hat eine Kandidatin gemäß Satz 3 auf beiden Listen kandidiert und würden auf sie aufgrund der Stimmenanzahl beide Funktionen des Satzes 2 entfallen, so gilt sie für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als gewählt; bei der Besetzung der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten bleibt diese Kandidatin, auch als Nachrückerin, unberücksichtigt.

(2) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird gem. § 68 Absatz 1 BbgHG i. V. m. § 19

Absatz 1 GO BTU gewählt. ²Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder und Angehörigen der BTU. ³Wählbar sind weibliche Mitglieder der BTU, außer Studentinnen. ⁴Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird für vier Jahre gewählt. ⁵Zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist die Kandidatin gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. ⁷Alle nichtgewählten Kandidatinnen sind Nachrückerinnen für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten in der Reihenfolge der auf die jeweilige Kandidatin entfallenen Stimmenanzahl. ⁸Bei Erschöpfung der Liste erfolgt kein Nachrücken aus der Liste der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten oder einer anderen Liste.

(3) ¹Für die nach § 68 Absatz 1 BbgHG i. V. m. § 19 Absatz 1 GO BTU zu wählenden zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten gilt Absatz 2 Sätze 2, 3, 4, 7 und 8 entsprechend. ²Als stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte sind die Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ³Haben mehr als zwei Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten (Stimmengleichheit auf Platz 1) oder mehr als eine Kandidatin die zweitmeisten Stimmen erhalten (Stimmengleichheit auf Platz 2), so entscheidet das Los der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(4) ¹In den organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung, in den zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können gemäß § 68 Absatz 3 BbgHG i. V. m. § 19 Absatz 4 jeweils dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder und Angehörigen der jeweiligen Grundeinheit, Einrichtung bzw. Verwaltung, wählbar sind die jeweiligen weiblichen Mitglieder inklusive der jeweiligen Studentinnen. ³Für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in der jeweiligen organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung bzw. in der jeweiligen zentralen Einrichtung oder in der Verwaltung wird jeweils eine gemeinsame Liste aufgestellt. ⁴Als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ist die Kandidatin gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. ⁵Die Kandidatinnen mit den beiden nächst meisten Stimmen sind als stellvertretende de-

zentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt. ⁶Für die Wahlen nach Satz 1 gilt Absatz 2 Sätze 6 bis 8 entsprechend.

(5) ¹Die Wahlen nach den Absätzen 2 und 3 sollen zusammen mit den alle vier Jahre stattfindenden Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat stattfinden. ²Die Wahlen nach Absatz 4 sollen zusammen mit den alle zwei Jahre stattfindenden Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Senat stattfinden. ³Über Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 entscheidet der Zentrale Wahlausschuss auf Antrag der jeweiligen Wahlleitung.

(6) ¹Die §§ 5 bis 10, 13 bis 21, 22 Absätze 2 und 4, §§ 23 bis 26 gelten entsprechend. ²Scheidet eine gewählte Kandidatin aus einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionen durch Rücktritt oder Verlust des Status als Mitglied der BTU aus, so rückt aus der entsprechenden Liste die Kandidatin nach, die die nächst höchste Stimmenzahl aufweist. ³Absatz 1 Satz 3 bleibt von der Regelung des Satzes 1 unberührt; gleiches gilt für die Regelung des Absatzes 1 Satz 4 im Falle des Satzes 2.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 41 Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

(1) Regelung zum Inkrafttreten der WahIO BTU siehe § 40 WahIO BTU vom 08.01.2016 (Amtl. Mitteilungsblatt 02/2016 vom 08.01.2016)

(2) Die erste Änderungssatzung der WahIO BTU vom 17. November 2016 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Der Wortlaut der WahIO BTU wird in der Fassung der 1. Änderungssatzung als Neufassung WahIO BTU bekannt gemacht.

Cottbus, den 17. November 2016

Die Vorsitzende des Senats

Prof. Dr. rer. pol. habil. Magdalena Mißler-Behr